**Muster eines Berufsausbildungsvertrags im**

**Bereich der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände**

**Zwischen**

vertreten durch (Ausbildender)

und

Frau/Herrn

geboren am

wohnhaft in (Auszubildende/-r)

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertretung

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich[[1]](#endnote-1)

- folgender

**Berufsausbildungsvertrag**

geschlossen:

§ 1

Art der Ausbildung, sachliche und zeitliche Gliederung

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer/-s

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ausgebildet.

Die fachbereichsbezogene sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

Maßgeblich ist die Verordnung über die Berufsausbildung**[[2]](#footnote-1)**

in der jeweils gültigen Fassung sowie die Prüfungsordnung**[[3]](#footnote-2)**

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Dauer und Beginn der Ausbildungszeit, Probezeit

Die Ausbildungszeit beginnt am

und endet am .

Die Probezeit dauert drei Monate.

*Optional:*

*Sollte die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen werden, verlängert sich die Probezeit um diesen Zeitraum.*

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom   
23. März 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie nach den Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 (TVAöD/-BBiG) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen und die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

Des Weiteren gelten die in der Ausbildungsbehörde bestehenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen, soweit sie auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

§ 4

Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zurzeit tarifrechtlich für volljährige Beschäftigte   
39 Wochenstunden, und liegt damit bei einem täglichen Durchschnittswert von 7 Stunden und 48 Minuten.

Für Jugendliche unter 18 Jahren richtet sich die tägliche Ausbildungszeit und die tägliche Pausenzeit nach den Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 5

Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts; Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

(Stand: ab 01.02.2017)

Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach Maßgabe des Tarifvertrages für Auszubildende im öffentlichen Dienst (§ 8 TVAöD).

Das Ausbildungsentgelt beträgt zurzeit[[4]](#endnote-2)

im ersten Ausbildungsjahr 918,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 968,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.014,02 Euro

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Auszahlung ist der Zeitpunkt, an dem für vergleichbare Beschäftigte die Auszahlung erfolgt.

Auszubildende, die am 01. Dezember eines Jahres in einem Ausbildungsverhältnis stehen haben gemäß § 14 TVAöD-BBiG Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von maximal 90 v. H. des Ausbildungsentgeltes, das für den Monat November zusteht und wird in der Regel mit diesem ausgezahlt. Im Falle einer unmittelbaren Übernahme in ein Anstellungsverhältnis wird in der Regel eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis bei der Jahressonderzahlung für Angestellte berücksichtigt.

Nach einer bestandenen Abschlussprüfung erhält der/die Auszubildende nach § 17 TVAöD-BBiG eine Abschlussprämie von 400 Euro als Einmalzahlung. Dies gilt nicht, wenn der Abschluss in einer Wiederholungsprüfung erreicht wurde.

§ 6

Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende/-r hat je Kalenderjahr einen Anspruch auf Erholungsurlaub nach den tariflichen Regelungen in Verbindung mit dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt zurzeit:[[5]](#endnote-3)

vom bis 31.12. \_\_ Ausbildungstage,

vom 1.1. bis 31.12. 29 Ausbildungstage,

vom 1.1. bis 31.12. 29 Ausbildungstage,

vom 1.1. bis *20* Ausbildungstage.

(Hinweis: Liegt das vertragliche Ende der Ausbildung in der 2. Jahreshälfte besteht ein Mindesturlaubsanspruch im letzten Kalenderjahr nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem Umkehrschluss aus § 5 Abs. 1 c BUrlG von 20 Ausbildungstagen).

Ergibt sich aus § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz für minderjährige Auszubildende eine Besserstellung, ist diese Anspruchsgrundlage.

Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt fortgezahlt.

§ 7

Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag

Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ergeben sich aus Unterabschnitt 2 und 3 des Berufsausbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

*Optional:*

*Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle auf die Behördentätigkeit bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht für die Allgemeinheit offenkundig sind oder durch die Behörde zur Publikation freigegeben wurden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt einen Straftatbestand gemäß §§ 203f Strafgesetzbuch dar.*

Durch zuständige Gremien vereinbarte innerbehördliche Regelungen sind zu beachten.

§ 8

Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises

Der Ausbildungsnachweis ist nach den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes über die Gesamtdauer der Ausbildung zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäß

schriftlich oder

elektronisch[[6]](#footnote-3) zu führen.

Der Ausbildende stellt den/die Auszubildende für die Anfertigung des Nachweises in einem ausreichenden Zeitumfang am Arbeitsplatz frei, kontrolliert regelmäßig den Nachweis und erklärt das Einverständnis zu Form und abgeleistetem Ausbildungsinhalt durch Unterschrift/e-Signatur.

§ 9

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der/Die Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Ausbildenden freigestellt ist, z.B. an…..

*Optional:*

*Insbesondere fallen hierunter:*

*- Der Besuch der Berufsschule*

*- Die Teilnahme am fachtheoretischen Unterricht am Verwaltungsseminar*

*- Die Teilnahme an den Dienstbegleitenden Unterweisungen beim Verwaltungsseminar*

*- Externe praktische Ausbildungsabschnitte bei ….*

§ 10

Kündigung und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 22 des Berufsbildungsgesetzes gekündigt werden.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Nr. 1 und 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

*Optional*

*Hinweis: Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen deren Berufsausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden (§ 38 Abs. 1 SGB III). Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine fernmündliche, schriftliche, per Fax oder E-Mail erfolgende Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Ausbildenden in Aussicht gestellt wird.*

§ 11

Übernahme in ein Anstellungsverhältnis

Nach bestandener Abschlussprüfung wird unter der Voraussetzung eines dienstlichen und betrieblichen Bedarfs eine Übernahme in ein zunächst 12-monatiges, bei Bewährung in ein dauerhaftes Angestelltenverhältnis angestrebt, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen und soweit im Zeitpunkt eine zur Wiederbesetzung freigegebene Stelle zur Verfügung steht.

§ 12

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Berufsausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden[[7]](#endnote-4).

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inan-spruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der Zuständigen Stelle eingerichtete Schlichtungsausschuss im Sinne des § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes anzurufen.

§ 13

Vertragsausfertigungen

Jede Vertragspartei – sowie ggf. die gesetzliche Vertretung erhält eine Vertragsausfertigung.

(Ort, Datum)

(Ausbildender) Die gesetzlichen Vertreter

der/des Auszubildenden[[8]](#endnote-5) [[9]](#endnote-6):

(Ausbildender)[[10]](#endnote-7)

(Vater)

(Mutter)

(Auszubildender)

(Vormund)

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird. [↑](#endnote-ref-1)
2. Zutreffendes bitte einsetzen:

   Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl I S. 1029)

   Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (BGBl I S. 1257) [↑](#footnote-ref-1)
3. Verwaltungsfachangestellte/-r und Fachangestellte/-r für Bürokommunikation vom 10. April 2000 (StAnz. S 1291)

   Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste vom 13. Januar 2000 (StAnz. S. 540) [↑](#footnote-ref-2)
4. Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende Ausbildungsvergütung. [↑](#endnote-ref-2)
5. Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages geltende Dauer des

   Erholungsurlaubs. [↑](#endnote-ref-3)
6. Siehe § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 S. 2 u. 7 BBiG

   Erläuterung: Bei der schriftlichen Form wird der Nachweis in der Regel pc-gestützt angefertigt und in Papierform kontrolliert und unterzeichnet. Die externe Vorlage erfolgt in Papierform. Bei der elektronischen Form wird ein geschlossenes EDV-Programm inclusive e-Signatur verwendet. Die externe Vorlage erfolgt in Papierform oder als Datei (Datenträger). [↑](#footnote-ref-3)
7. Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsabschluss empfohlen. [↑](#endnote-ref-4)
8. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen. [↑](#endnote-ref-5)
9. Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken. [↑](#endnote-ref-6)
10. Ggfs. nach § 71 Abs. 2 HGO zweite Unterschrift. [↑](#endnote-ref-7)